



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Ausschließlich per E-Mail**

Herrn  
[REDACTED]

[REDACTED]

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);  
Gespräche mit Wirecard AG im Jahr 2019**

BEZUG Ihr urspr. Antrag vom 5. September 2022  
Ihr modifizierter Antrag vom 7. September 2022  
Ihre E-Mail vom 8. September 2022

GZ **V B 5 - O 1319/22/10273**

DOK **2022/0918850**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre weitere E-Mail vom 8. September 2022, mit der Sie sich mit der Weiterleitung Ihres modifizierten Antrags vom 7. September 2022 an das im Haus für Bürgeranfragen zuständige Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog einverstanden erklärt haben. Die Abgabe dorthin ist zwischenzeitlich erfolgt.

Soweit Sie noch um Informationen baten, warum Ihre „ursprüngliche Anfrage mit Kosten verbunden gewesen wäre, da diese Unterlagen ja bereits für den Untersuchungsausschuss des 19. Bundestages gesichtet wurden und zusammengestellt wurden“, teile ich Ihnen hierzu den Vorgang abschließend gerne allgemein Folgendes mit:

Das Thema „Kosten“ wurde diesseits - mit Schreiben vom 7. September 2022 - lediglich in Reaktion auf die Ausführungen in Ihrem ursprünglichen Antrag aufgegriffen, worin Sie ausgeführt hatten, dass es sich Ihres Erachtens bei dem gestellten Antrag um eine einfache Auskunft handele und Gebühren nach § 10 IFG nicht anfielen; für den Fall, dass die Aktenauskunft nach hiesiger Einschätzung gebührenpflichtig sein sollte, hatten Sie um Mitteilung vorab und Angabe der Höhe der Kosten gebeten.

Vor diesem Hintergrund wurden Sie mit dem o. g. Schreiben vom 7. September 2022 auf der Grundlage der in dem Schreiben gegebenen Begründung u. a. über die zum damaligen Zeitpunkt hier gesehene Möglichkeit der Entstehung von Kosten im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Bearbeitung Ihres Antrags informiert. Eine Aussage dahingehend, der Antrag werde im Ergebnis auf jeden Fall Kosten für Sie nach sich ziehen, enthält das o. g. Schreiben an keiner Stelle. Dies versteht sich von selbst, da - wenn die grundsätzliche Entstehung von Kosten wie vorliegend an die zeitliche Dauer der erforderlichen Bearbeitung anknüpft - erst nach abschließender Bearbeitung des jeweiligen Vorgangs feststehen kann, ob (und in welcher Höhe) Kosten tatsächlich ausgelöst wurden. Bis zum Abschluss der Bearbeitung muss es sich daher bereits denklogisch lediglich um eine vorläufige Einschätzung bzw. Prognose handeln, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt (hier: nach dem Abschluss aller relevanten Bearbeitungsschritte) entweder als zutreffend oder als unzutreffend herausstellt. Soweit Sie Ihre Sichtweise einer einfachen Auskunft mit E-Mail vom 8. September 2022 näher begründet haben, ändert dies nichts daran, dass von verschiedenen Personen abgegebene Prognosen zu demselben Sachverhalt unterschiedlich ausfallen können, was bereits aus dem Charakter der Vorläufigkeit von Prognosen folgt und diesen damit immanent ist.

Die von mir vorläufig vorgenommene Einschätzung zu Ihrem Antrag unter besonderer Berücksichtigung des Antragsgegenstands und im Hinblick auf die von Ihnen erbetene Vorab-Mitteilung diente dazu, Ihnen die nach hiesigem Verständnis von Ihnen gewünschte Möglichkeit zu geben, eine Entscheidung darüber treffen zu können, ob Sie an einer Weiterbearbeitung Ihres Antrags in der gestellten Form auch dann festhalten möchten, wenn mit der Antragstellung im Ergebnis Kosten verbunden sein sollten. Diese Möglichkeit habe ich Ihnen mit dem o. g. Schreiben gerne eingeräumt und Sie haben in der bekannten Art und Weise davon Gebrauch gemacht.

Ein Austausch bzw. eine Diskussion im Vorfeld darüber, welche der jeweils abgegebenen Prognosen (mit welchen Argumenten) eher zutreffend sein könnte, ist nicht zielführend und wird von hiesiger Seite daher auch nicht geführt; ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss aller relevanten Bearbeitungsschritte ermittelt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen behilflich gewesen zu sein. Der Vorgang wird nunmehr hier als erledigt zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.